



Lenk-, und Ruhezeiten sowie Fahrtenschreiberpflicht im Garten- und Landschaftsbau

I. Allgemeines

Die Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten sollen den Arbeitsschutz und die Straßenverkehrssicherheit sicherstellen und für gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgen. Da Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus regelmäßig Güter befördern, sind sie – soweit keine Ausnahme greift – von den Regelungen betroffen. Dieses Merkblatt kann nur einen ersten Überblick über die komplexen Vorschriften geben. Den Einzelfall betreffende Fragen sollten mit der Rechtsberatung des Betriebs und/oder mit der zuständigen Behörde geklärt werden. Der BGL kann keine Gewährleistung für die Richtigkeit der Angaben und Hinweise übernehmen. Dieses Papier wird auf der Basis der eingesandten Fragen unserer Mitgliedsbetriebe fortgeschrieben. Dem BGL ist bewusst, dass das Fahrpersonalrecht eine bürokratische Belastung für die Betriebe darstellt. Gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) setzen wir uns für Erleichterungen im Sinne des Mittelstands ein.

II. Aufzeichnungspflicht für Fahrzeuge mit mehr als 2,8 Tonnen zHm¹

Für Fahrzeuge, die der Güterbeförderung dienen, besteht die Pflicht zur Einhaltung und Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten ab einer zHm von mehr als 2,8 Tonnen. Werden Anhänger mitgeführt, sind die zHm beider Fahrzeuge zu addieren.

Wenn ein digitaler oder analoger Fahrtenschreiber („Tachograph“) im Fahrzeug eingebaut ist, ist dieser zu benutzen. Bei Fahrzeugen bis 3,5 t zHm (inkl. Anhänger) ohne Fahrtenschreiber müssen sogenannte Tageskontrollblätter (Anlage 1) vom Fahrer ausgefüllt werden.

III. Ausnahmeregelung

Beförderungen durch Garten- und Landschaftsbaubetriebe mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen über 2,8 t zHm sind gemäß der sog. Handwerkerregelung von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen, wenn

¹ zHm: zulässige Höchstmasse = zulässige Gesamtmasse in Feld F.2 Zulassungsbescheinigung Teil 1.



- der jeweilige Fahrer Material, Ausrüstung oder Maschinen (allg. Güter²) befördert, die er persönlich zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt und
- das Lenken von entspr. Fahrzeugen nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

Sofern das eingesetzte Fahrzeug mit oder ohne Anhänger eine zHm zwischen mehr als 3,5 t und nicht mehr als 7,5 t aufweist, gilt die Ausnahme nur in einem Umkreis von 100 km Luftlinie um den Unternehmensstandort. Bei Vorliegen all dieser Voraussetzungen kann ein vorhandener Fahrtenschreiber auf „OUT“ (out of scope) gestellt werden. Dann wird auch keine Fahrerkarte gesteckt bzw. benötigt. Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind stets zu beachten.

Übersteigt bei Fahrzeugen zwischen mehr als 3,5 t und nicht mehr als 7,5 t zHm die Distanz zum Zielort 100 km oder liegt die zHm des Fahrzeuges/der Kombination im konkreten Fall über 7,5 t, greift keine Ausnahme und die Fahrten sind immer aufzeichnungspflichtig (soweit keine andere, hier nicht dargestellte Ausnahme gilt).

IV. Bei Aufzeichnungspflicht: Pflichten des Unternehmers/Fahrers und Fristen

- Eine Fahrerkarte ist ein persönliches Dokument und darf nicht betriebsintern „verliehen“ werden. Bei Aufzeichnungspflicht werden darauf die Aufzeichnungen angefertigt und Vortätigkeiten grundsätzlich per „manuellem Nachtrag“ erfasst (siehe auch V.). Die Aufzeichnungen sind immer personenbezogen zu führen.
- Lückenlose Nachweise über Lenk-, Arbeits-, Pausen-, Ruhe- und Bereitschaftszeiten müssen für den aktuellen Tag und die vorausgehenden 56 Kalendertage mitgeführt werden. Werden ausschließlich Tageskontrollblätter verwendet, müssen lediglich die letzten 28 Tage mitgeführt werden. Sofern die Ausnahme (s. oben III.) greift, müssen keine Nachweise mitgeführt werden.
- Fahrerkarten müssen, wenn damit Aufzeichnungen erfolgen, regelmäßig ausgelesen werden. Die Frist beträgt maximal 28 Tage nach der ersten aufgezeichneten Fahrt infolge der vorigen Auslesung. Auch die Fahrtenschreiber müssen ausgelesen werden (spät. alle 90 Tage). Dafür wird Hard- und Software benötigt, sofern kein Dienstleiter eingesetzt wird. Die Daten müssen zudem archiviert (mind. ein Jahr, bis zu zehn Jahre je nach Einzelfall), ausgewertet (monatlich) und nach Ende der Aufbewahrungsfrist vernichtet werden.
- Das Unternehmen muss die Fahrer (und wohl auch die Verantwortlichen „im Büro“) durch Schulungen dazu befähigen, die Vorschriften korrekt umzusetzen (und den Fahrtenschreiber zu bedienen). Bei Verstößen muss das Unternehmen Maßnahmen ergreifen (z. B. Nachschulung, Unterweisung, Änderung der Arbeitsplanung) die geeignet erscheinen, um künftig Verstöße zu vermeiden.
- Bei grenzüberschreitenden Fahrten muss das Fahrzeug mit dem aktuellen digitalen Fahrtenschreiber ausgestattet sein (G2V2 – Generation 2, Version 2). Spätestens ab dem 19.8.2025 betrifft dies alle aufzeichnungspflichtigen Fahrzeuge über 3,5 t zHm. Zum 1.7.2026 wird die Zugangsschwelle im EU-Recht von mehr als 3,5 t zHm auf mehr als 2,5 t zHm abgesenkt

² Dies kann auch der vom Fahrer erzeugte Grünschnitt oder Erdaushub sein. Auch wenn z. B. Baumaterialien auf die Baustelle/zum Kunden befördert werden ist die Fahrt ausgenommen, soweit der Fahrer mit den beförderten Gütern auf der Baustelle tätig wird. Leistet der Fahrer nur die Ortsveränderung eines Gutes (z. B. reine Anlieferung von Erde/Kies/Sand/Maschinen) und wird er selbst nicht auf der jeweiligen Baustelle tätig, greift die Ausnahme nicht.

(→ Fahrtenschreiberpflicht). Ob zu diesem Zeitpunkt auch die „mehr als 2,8 t – Grenze“ im nationalen Recht abgesenkt wird, ist gegenwärtig unklar.

V. Lückenlose Nachweisführung bei größeren Aufzeichnungslücken

Fahrer, die nur hin und wieder aufzeichnungspflichtige Fahrten durchführen, müssen dennoch lückenlose Nachweise mitführen.

Digitaler Fahrtenschreiber

Wenn ein manueller Nachtrag aller zwischenzeitlich erbrachten Tätigkeiten (insb. Arbeit, Pause, Ruhezeit, Urlaub, Krankheit) auf der Fahrerkarte technisch nicht möglich ist oder dieser „besonders aufwendig“ wäre, findet die Nachweisführung durch eine Kombination aus manuellen Nachträgen am Fahrtenschreiber und dem sogenannten EU-Formblatt („Bescheinigung des Unternehmens“, siehe Anlage 2) statt.

Beispiel für gelegentliche Anhängerfahrten (z. B. Baggertransport) mit mehr als 7,5 t zHm:

Letzte Entnahme der Fahrerkarte und Arbeitsende am 15. März um 16:00 Uhr

Arbeitsbeginn und erneutes Stecken der Fahrerkarte am 24. März um 06:30 Uhr

Umsetzung am Fahrtenschreiber nach Stecken der Fahrerkarte (manueller Nachtrag „Ja“):

1. Nachtrag Ruhezeit („Bett“) am 15. März von 16:01 bis 23:59³ Uhr

2. Nachtrag „?“ vom 16. März 00:00 Uhr bis 23. März 23:59 Uhr

3. Nachtrag Ruhezeit („Bett“) am 24. März von 00:00 Uhr bis „jetzt“ (06:30 Uhr)

Der unter 2. dargestellte Zeitraum zwischen dem letzten und dem aktuellen Fahrtag wird mit einem EU-Formblatt (siehe Anlage 2) abgedeckt. Dieses muss vor Fahrtantritt am PC erstellt, ausgedruckt, unterzeichnet und dem Fahrer physisch ausgehändigt und von diesem unterschrieben werden.

Tageskontrollblatt (und analoge Fahrtenschreiber)

Jedes Tageskontrollblatt (und jede „Tachoscheibe“) muss die Tätigkeiten und Untätigkeiten des Fahrers über den gesamten Kalendertag von 00:00 bis 24:00 Uhr abbilden (bei Tachoscheibe über die Tabelle auf der Rückseite). Eine praxistaugliche Umsetzung der Nachweisführung wie im obigen Beispiel würde bedeuten, dass die Aufzeichnungslücke (im hiesigen Beispiel von 00:00 Uhr am 16. März bis 24:00 Uhr am 23. März) wie zuvor beschrieben mit einem EU-Formblatt geschlossen wird.

Während dies bei analogen Fahrtenschreibern EU-rechtlich verankert ist, besteht bei Tageskontrollblättern eine abweichende „Verwaltungspraxis“, die sich aus dem unten verlinkten Dokument im Unterpunkt 8.3 (rechte Spalte) ergibt. Die obersten deutschen Bundes- und Länderbehörden vertreten hier die Meinung, dass der Fahrer für den offenen Zeitraum (hier: acht Tage) weitere Tageskontrollblätter auszufüllen hat. Wer höchste Rechtssicherheit anstrebt, sollte bei Nutzung von Tageskontrollblättern somit auf das EU-Formblatt verzichten.

Die „Hinweise zu den Sozialvorschriften“ der obersten deutschen Behörden des Bundes und der Länder mit Stand vom Februar 2025 finden Sie [hier](#).

³ Die Fahrtenschreiber springen von 23:59 Uhr auf 00:00 Uhr, 24:00 Uhr kennen die Geräte nicht. Um Verwirrungen bei der Umsetzung am Fahrtenschreiber zu vermeiden, wurde diese Darstellung gewählt.

Muster-Tageskontrollblatt

(gem. Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes i.d.F. vom 08.08.2017)

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 6)

1. Name, Vorname	2. Amtliches Kennzeichen	3. Tageskontrollblatt Nr.	4. Datum																																																																																																								
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td><td>10</td><td>11</td><td>12</td> </tr> <tr> <td>5. </td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>6. </td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>7. </td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>13</td><td>14</td><td>15</td><td>16</td><td>17</td><td>18</td><td>19</td><td>20</td><td>21</td><td>22</td><td>23</td><td>24</td> </tr> <tr> <td>5. </td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>6. </td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>7. </td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	5. 													6. 													7. 														13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	5. 													6. 													7. 												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12																																																																																															
5. 																																																																																																											
6. 																																																																																																											
7. 																																																																																																											
	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24																																																																																															
5. 																																																																																																											
6. 																																																																																																											
7. 																																																																																																											
8. Ort der Fahraufnahme						9. Ort der Fahrtbeendigung																																																																																																					
Stundenzahl																																																																																																											
10. Kilometerstand bei Fahrtende km bei Fahrtbeginn km Gesamtfahrstrecke km						5. 																																																																																																					
						6. 																																																																																																					
						7. 																																																																																																					
Bemerkungen und Unterschrift																																																																																																											

Erläuterungen: 5. = Ruhezeiten und Lenkzeitunterbrechungen, 6. = Lenkzeiten, 7. = Sonstige Arbeitszeiten einschließlich Bereitschaftszeiten.

ANHANG

BESCHEINIGUNG VON TÄTIGKEITEN¹ (VERORDNUNG (EG) NR. 561/2006 ODER AETR²)

Vor jeder Fahrt maschinenschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Zusammen mit den Original-Kontrollgerätaufzeichnungen aufzubewahren

FALSCHER BESCHEINIGUNGEN STELLEN EINEN VERSTOSS GEGEN GELTENDES RECHT DAR.

Vom Unternehmen auszufüllender Teil

- (1) Name des Unternehmens: _____
- (2) Straße, Hausnr., Postleitzahl, Ort, Land: _____, _____, _____
- (3) Telefon-Nr. (mit internationaler Vorwahl): _____
- (4) Fax-Nr. (mit internationaler Vorwahl): _____
- (5) E-Mail-Adresse: _____

Ich, der/die Unterzeichnete

- (6) Name und Vorname: _____
- (7) Position im Unternehmen: _____

erkläre, dass sich der Fahrer/die Fahrerin

- (8) Name und Vorname: _____
- (9) Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr): _____, _____, _____
- (10) Nummer des Führerscheins, des Personalausweises oder des Reisepasses: _____
- (11) der/die im Unternehmen tätig ist seit (Tag, Monat, Jahr): _____, _____, _____

im Zeitraum

- (12) von (Uhrzeit/Tag/Monat/Jahr): _____/_____/_____/_____
- (13) bis (Uhrzeit/Tag/Monat/Jahr): _____/_____/_____/_____
- (14) sich im Krankheitsurlaub befand ***
- (15) sich im Erholungsurlaub befand ***
- (16) sich im Urlaub oder in Ruhezeit befand ***
- (17) ein vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder des AETR ausgenommenes Fahrzeug gelenkt hat ***
- (18) andere Tätigkeiten als Lenktätigkeiten ausgeführt hat ***
- (19) zur Verfügung stand ***
- (20) Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift:

- (21) Ich, der Fahrer/die Fahrerin, bestätige, dass ich im vorstehend genannten Zeitraum kein unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder das AETR fallendes Fahrzeug gelenkt habe.

- (22) Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift des Fahrers/der Fahrerin:

¹ Eine elektronische und druckfähige Fassung dieses Formblattes ist verfügbar unter der Internetadresse <http://ec.europa.eu>
² Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals.
*** Nur ein Kästchen ankreuzen